



Wichtigste Änderungen in der Verordnung über die Titularprofessur der MeF, in Kraft seit 1. Juli 2021

	Neue Verordnung über die Titularprofessur an der MeF der UZH vom 10.3.2021	Altes Reglement über die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor und die Führung dieses Titels an der MeF der UZH vom 3.10.2006
Forschung	<p>12 Originalpublikationen in den vergangenen 5 Jahren, davon 6 Letztautorenschaften</p> <p>keine Case Reports, Letters to the Editor und narrative Übersichtsarbeiten mehr</p> <p>Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln als PI</p> <p>Betreuung von mind. 3 abgeschlossenen Master- oder Promotionsarbeiten in den vergangenen 5 Jahren</p>	<p>12 Originalpublikationen in den vergangenen 6 Jahren, davon 6 Erst- oder Letztautorenschaften</p>
Lehre	<p>14 Stunden studentische Lehre pro Jahr in den vergangenen 5 Jahren</p> <p>Anrechnung von geleiteten Masterarbeiten (max. 1 pro Jahr)</p> <p>Anrechnung von Lehre in Fort- und Weiterbildung nur in begründeten Ausnahmen</p> <p>Details gemäss Formular Webseite</p>	<p>14 Stunden pro Jahr in den vergangenen 6 Jahren</p> <p>Anrechnung von geleiteten Masterarbeiten (max. 1 pro Jahr)</p> <p>Lehre in Fort- und Weiterbildung kann anteilmässig anerkannt werden</p>
Didaktik	<p>2 Tage Didaktik</p> <p><i>oder</i></p> <p>Venia Legendi</p>	Venia Legendi
Probevorlesung	Nur falls keine Habilitation vorliegt.	Keine
Klinische Fächer	Facharzttitel zwingend	War implizit bereits erforderlich



Gutachten	Das Gutachten der Fachvertreterin / des Fachvertreters muss selbst eingeholt werden.	Die Beföko holt alle Gutachten ein.
Verlängerung der Titularprofessur	Antrag auf Verlängerung der Titularprofessur spätestens zu Beginn des fünften Jahres selbständig einreichen.	Periodische Überprüfung der wissenschaftlichen Leistung in Forschung und Lehre durch das Dekanat.

Per sofort gilt

Das Gutachten der Fachvertreterin / des Fachvertreters muss selbst eingeholt werden. Bitte verwenden Sie ausschliesslich die neuen Formulare von der Webseite.

Übergangsregelung

Für die Anforderungen an die Forschungs- und Lehrleistung gilt eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2022, d.h. Anträge, die vollständig bis 30.06.2022 im Dekanat eingereicht werden, können betreffend der Lehr- und Forschungsleistung noch nach den alten Kriterien begutachtet werden.

Sollten Sie eine Begutachtung gemäss der neuen Verordnung wünschen, vermerken Sie dies bitte im Antragsschreiben.

Link zur neuen Verordnung über die Titularprofessur der MeF vom 10. März 2021:

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/B6226648C064879AC12586FC004AC175/\\$File/415_434_10.3.21_\(Vollversion\)_113.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/B6226648C064879AC12586FC004AC175/$File/415_434_10.3.21_(Vollversion)_113.pdf)

Link zur Rahmenverordnung über die Titularprofessur an der Universität Zürich vom 16. Dezember 2019:

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/0EFBCDF0BC2483C1C125852F0044F0E1/\\$file/415.24_16.12.19_108.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/0EFBCDF0BC2483C1C125852F0044F0E1/$file/415.24_16.12.19_108.pdf)

Link zum alten Reglement über die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor der MeF vom 3. Oktober 2006:

https://www.rd.uzh.ch/dam/jcr:00000000-6949-8878-ffff-ffffa88f90ec/Regl_Titularprof_MeF.pdf